

# Ausstellerbedingungen Parkwelten 2024



## 1. Veranstalter:

Rhön Feeling Events GmbH  
Bernshäuser Strasse 115, 36466 Derrbach OT Umhausen  
Telefon: (036964) 86616 · Telefax: (036964) 86613

E-Mail: info@rhoen-feeling-events.de Internet: <https://www.rhoen-feeling-markte.de/>

## 2. Veranstaltungstitel / Veranstaltungsort / Veranstaltungslaufzeit / Öffnungszeiten

Meininger Parkwelten – die Verkaufsausstellung im Meininger Schlosspark

Veranstaltungsort: Schlosspark Meiningen

Veranstaltungslaufzeit: vom **30.08. bis 01.09.2024**

Öffnungszeiten für Besucher: **11:00 Uhr – 18:00 Uhr**

Öffnungszeiten für Aussteller und Standpersonal während der Laufzeit: **10:00 Uhr bis 19:00 Uhr**.

Änderungen der Öffnungszeiten behält sich die Ausstellungsleitung vor.

## 3. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zur Ausstellung bedarf der schriftlichen Form unter Verwendung des Vordruckes „Anmeldung/Vertrag“. Sie stellt ein verbindliches Angebot, unabhängig von der Zulassung seitens der Ausstellungsleitung dar und ist bindend bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung. Durch den Aussteller in Anmeldungen aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte finden keine Berücksichtigung. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzschluss wird nicht zugestanden.

Ausstelleranmeldungen, die per Fax vorab vorgelegt werden, sind im Original nachzureichen. Die Angaben auf der Ausstelleranmeldung werden zur automatischen Verarbeitung gespeichert. Der Aussteller gibt sein Einverständnis dafür, dass zum Zwecke der Vertragsvollziehung die gespeicherten Angaben an die Dienstleistungspartner der Rhön Feeling Events GmbH weitergegeben werden.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und seine Beauftragten an. Die gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig. Mit der Übersendung der Zulassung (Postausgang Rhön Feeling Events GmbH) ist der Messemietvertrag zwischen Veranstalter und Aussteller geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die erteilte Zulassung kann von der Ausstellungsleitung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind bzw. wenn gegen Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen verstoßen wird. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen.

4. **Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen / Gemeinschaftsaussteller**  
Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Stand unterzuvermieten oder anderweitig zu überlassen bzw. für nicht bekannt gegebene Unternehmen zu werben.

Gemeinschaftsstände sind in Absprache mit dem Veranstalter möglich. Es gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen müssen einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung benennen.

5. **Ausschank / Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln**  
Ausschank bzw. Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln sind der Ausstellungsleitung anzuzeigen. Alle damit in Zusammenhang stehenden Genehmigungen hat der Aussteller selbst zu beantragen. Eventuell dadurch entstehende Steuern, Gebühren und Abgaben trägt der Aussteller.

Für Ausschank bzw. Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln gelten gesonderte Vertragsformulare.

## 6. Stanzzuweisung

Die Stanzzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Hierbei wird in Bezug auf Größe und Lage der Fläche den Wünschen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprochen.

Falls es technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, Größe, Form und Lage der zugewiesenen Stände oder Werbeflächen zu ändern. Bei Veränderungen der gewünschten Fläche wird der Aussteller unverzüglich vom Veranstalter informiert. Verändert sich durch die Änderung die Standmiete, so erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen Erstattung oder Nachbelastung. Weitergehende Ansprüche aus einer solchen Änderung sind ausgeschlossen.

## 7. Standmiete / Zahlungsbedingungen

Die Mietsätze und Gebühren sind dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen. Den Ausstellern wird die Bodenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Eventuell vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Darüber hinaus schließt der Mietpreis die allgemeine Reinigung der Zugewungen und die allgemeine Bewachung ein.

Die Rechnungserteilung erfolgt nach der Zulassung. Mieten sind zu 50 % sofort nach Rechnungserhalt und der Rest bis 6 Wochen vor Beginn der Ausstellung zu zahlen. Kann der Aussteller den Restbetrag bis 6 Wochen vor Beginn der Ausstellung nicht zahlen, hat er spätestens dann erfüllungshalber dem Veranstalter einen zum Ausstellungsbeginn fälligen, auf den Veranstalter als Begünstigten lautenden Wechsel oder einen auf den Ausstellungsbeginn datierten Inhaber-Scheck in Höhe des Restbetrages zu übergeben. Zahlt der Aussteller bis zum Veranstaltungsbeginn nicht, darf der Veranstalter das Wertpapier sofort verwerten.

Der Aussteller verliert unbeschadet vom Fortbestand seiner Zahlungsverpflichtung den Anspruch auf Teilnahme an der Ausstellung, wenn der Mietzins nicht fristgemäß eingegangen ist. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnungen werden Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank/Europäischen Zentralbank (gemäß Diskontsatzüberleitungsgesetz) ab Fälligkeit berechnet. Reklamationen zu Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Unabhängig davon ist der nicht beanstandete Teil der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Reklamationen zu der in Rechnung gestellten Anzahl der Quadratmeter sind unverzüglich anzuzeigen.

Für die auf Wunsch des Ausstellers zu errichtenden Ver- und Entsorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Teppich, Wasser, Strom, erfolgen separate Vertragsabschlüsse mit unseren Dienstleistungspartnern. Preise und Zahlungsbedingungen sind den jeweiligen Vertragsangeboten zu entnehmen. Gewünschte Anschlüsse sind spätestens 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn anzumelden. Diese Vertragsverhältnisse liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches des Veranstalters. Die diesbezüglichen Angaben auf der Anmeldung dienen nur informativem Zweck.

Mit Zahlungen säumige Aussteller müssen ihre in den zugewiesenen Stand eingebrachten, zur Verwertung geeigneten Sachen dem Veranstalter zur Sicherheit übereignen. Wenn und soweit die säumigen Beträge bis zum Ausstellungsende nicht bezahlt sind, muss der Aussteller die Sachen an diesen übergeben. Bei Überdeckung trifft der Veranstalter unter den geeigneten Sachen eine Auswahl. Der von Aussteller und Veranstalter einverständlich zu schätzende Wert des zu übergebenden Sicherungseigentums soll 150 % (das Anderthalbfache) der ausstehenden Beträge nicht unterschreiten. Der Veranstalter darf die Sachen danach frei verwerten (öffentliche Versteigerung oder freier Verkauf) und wird darüber mit dem Aussteller abrechnen. Verwertungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Sicherungsübereignung wird zwischen Veranstalter und Aussteller bei Bezug des zugewiesenen Standes im Einzelnen geregelt (z.B. bestimmte Erfassung des Sicherungseigentums).

## 8. Rücktritt

Bis zur Zulassung ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. Für diesen Fall ist ein Entgelt für die Bearbeitung in Höhe von 80,- EUR zzgl. MwSt. zu zahlen.

Nach Erteilung der Zulassung (es gilt das Datum Postausgang Veranstalter) hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

## 9. Standaufbau

Der Aufbau der Ausstellungsstände erfolgt am 28.08.2024 von 10:00 bis 18:00 Uhr und am 29.08.2024 von 10:00 bis 18:00 Uhr. Zeitliche Sondervereinbarungen sind möglich, müssen jedoch rechtzeitig schriftlich angezeigt werden.

Verpackungs- und Abfallmaterial sind zurückzunehmen. Der Aussteller ist für die Ausstattung und Gestaltung seines Standes selbst verantwortlich. Auf eine attraktive Gestaltung wird größter Wert gelegt. Zur Wahrung des Gesamtbildes der Ausstellung ist der Veranstalter berechtigt, Auflagen zur Standgestaltung zu erteilen. Name und Anschrift des Ausstellers müssen - für jeden erkennbar - am Stand angebracht werden. Für das angemietete Pagodenzelt sowie eventuelle Standausstattung, trägt der Aussteller die absolute Sorgfaltspflicht und muss dieses nach Ablauf der Ausstellung, dem Veranstalter unversehrt übergeben. Eventuell im Standbereich befindliche Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteil der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist dem Veranstalter mit der Anmeldung schriftlich mitzuteilen. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug mitzuteilen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden, führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter und mindern nicht die eigene Haftung.

## 10. Präsenzpflicht

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Ausstellung den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen.

## 11. Standabbau

Der Abbau der Ausstellungsstände erfolgt am 01.09.2024 von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr und am 02.09.2024 von 10:00 – 17:00 Uhr. Ein Abtransport von Ausstellungsgütern oder der Abbau des Standes, ganz oder teilweise, vor Beginn der offiziellen Abbauzeit ist nicht zulässig. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zahlen.

Der Aussteller hat seine gesamten Ausstattungsgegenstände, Ausstellungsstücke und sonstiges Ausstellungsmaterial rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Abfall ist zurückzunehmen. Beschädigungen und Veränderungen an den Zelteinrichtungen, dem Ausstellungsgelände oder der sich dort befindlichen Infrastruktur, die von Ausstellern oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht werden, stellt der Veranstalter bzw. sein Dienstleistungspartner in Rechnung. Der Abtransport des Ausstellungsgutes darf nur mit dem Durchlassschein, der erst erteilt wird, wenn der Aussteller allen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nachgekommen ist, erfolgen.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern und Standeinrichtungen, die nach Ende der angegebenen Abbauzeit auf dem Ausstellungsgelände zurückgelassen werden. Er ist aber berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers vom Ausstellungsspediteur entfernen und einlagern zu lassen.

## 12. Annahme von Ausstellungsgütern

Der Aussteller ist nicht berechtigt als Empfänger von Warensendungen (Messestände, Messegut, Informationsmaterial, Waren etc.) den Veranstalter zu benennen. Dieser nimmt für den Aussteller keine Sendungen in Empfang und haftet nicht für eventuell entstehende Verluste bzw. unrichtige oder verspätete Zustellung.

## 13. Befahren des Ausstellungsgeländes / Parken

Das Befahren des Ausstellungsgeländes und der ausgewiesenen Parkflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art erfolgt auf eigene Gefahr. Zum Ver- und Entsorgen der Stände ist das **Befahren jeweils 1 Stunde vor und 1 Stunde nach der Besucheröffnungszeiten möglich. Während der Besucheröffnungszeiten der Ausstellung ist das Befahren des Ausstellungsgeländes grundsätzlich nicht gestattet.** Ausstellern und Standpersonal wird ein Ausstellerparkplatz zugewiesen. Das Parken im Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Wiederrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

## 14. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Standpersonal Ausstellerausweise, die zum kostenlosen Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Anzahl der Ausstellerausweise richtet sich nach der Standgröße.

## 15. Ausstellungskatalog

Der Veranstalter gibt einen offiziellen Ausstellungskatalog heraus. Dieser enthält ein Ausstellerverzeichnis, das Programm und einen redaktionellen Teil. Schadenersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen ist ausgeschlossen.

## 16. Werbung / Vorführungen / Pressearbeit

Die allgemeine Besucherwerbung erfolgt durch den Veranstalter. Kostenlose Werbung (Firmen-Reklame) jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Ausstellungsstandes ist entgeltlich und nur in Abstimmung mit der Ausstellungsleitung zulässig. Werbung für Dritte sowie Werbung, die Vergleiche mit Waren und/oder Dienstleistungen anderer Aussteller enthält, ist unzulässig. Über die Durchführung von eigenen Presseveranstaltungen und Empfängen ist der Veranstalter rechtzeitig zu informieren.

Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Ausstellungsstand bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Arbeit auf den umliegenden Ständen nicht beeinträchtigt wird. Erforderliche Genehmigungen (GEMA) sind durch den Aussteller auf seine Kosten einzuholen. Der Veranstalter ist berechtigt Foto-, Ton- und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von Ausstellungsständen und den ausgestellten Gegenständen anzufertigen und diese für die Werbung und Berichterstattung zu nutzen, ohne dass ein Aussteller Einwände dagegen erheben kann oder ihm Ansprüche daraus zustehen. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse, Radio- oder Fernsehsender mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

## 17. Bewachung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes durch eine Vertragsfirma. Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes während der Besucherzeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgüter sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden. Für die Zeit des Auf- und Abbaus hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

## 18. Versicherung / Haftung

Der Veranstalter versichert die Ausstellung gegen Haftpflichtschäden. Er übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden innerhalb der Ausstellungsstände und für Schäden am Ausstellungsgut und der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Es wird den Ausstellern daher dringend empfohlen, ihr Ausstellungsgut und ihre Haftung auf eigene Kosten zu versichern.

## 19. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung der Zugewungen im Ausstellungsobjekt. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Nach Abbau der Ausstellungsstände werden diese besenrein übergeben.

## 20. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Der Veranstalter erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte Dritter geachtet werden.

## 21. Vorbehalte / Höhere Gewalt

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. Der Aussteller kann aus der Verlegung des Ausstellungstermins oder -ortes oder dem Ausfall der Ausstellung keine Schadenersatzansprüche herleiten. Der Aussteller ist berechtigt innerhalb 1 Woche nach Zugang der Mitteilung über die Veränderung seine Teilnahme abzusagen. In diesem Falle wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 25 % der Standmiete erhoben.

Erfolgt eine Absage der Ausstellung mehr als 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn beträgt der Unkostenbeitrag 25 % der Standmiete; innerhalb der letzten 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn erhöht sich der Unkostenbeitrag auf 50 %. Muss die laufende Ausstellung auf Grund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu zahlen.

## 22. Schlussbestimmungen

Die Ausstellungsleitung übt im gesamten Ausstellungsbereich Hausrecht aus. Den Weisungen der Mitarbeiter des Veranstalters, die sich durch Dienstaussweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Jeder Aussteller verpflichtet sich alle örtl., bau- und gewerbepolizeilichen, sowie arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Anordnungen genauestens zu beachten. Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für die Nichtbefolgung von gesetzlichen und anderen Bestimmungen durch den Aussteller.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und zu vollziehen. Ggf. dadurch entstehende Kosten trägt der Aussteller. Schadenersatzansprüche des betreffenden Ausstellers entstehen nicht. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verfallen innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlussstag der Messe fällt. Alle Ansprüche sind schriftlich anzuzeigen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Meiningen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen nicht durchgeführt werden oder unwirksam sein, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche wirksamen zu ersetzen, die dem gewollten Sinn der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.